

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung
KOM-Nr.:	COM (2021) 554 final/2
BR-Drucksache:	713/21
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND
Zielsetzung:	Verbunden mit der Erhöhung des europäischen Klimaziels für 2030 auf 55% wurde in der KOM-Mitteilung vom 17.09.2020 „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“ vorgeschlagen, dass der LULUCF-Sektor einen größeren Beitrag zu den Klimaschutzzielen der EU für 2030 leisten und perspektivisch mit den Nicht-CO ₂ -Treibhausgasemissionen des Sektors Landwirtschaft zusammengefasst werden soll, um so einen neu regulierten Landnutzungssektor zu schaffen. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die LULUCF-Verordnung geändert werden, um das o.g. Ziel zu erreichen.
Wesentlicher Inhalt:	Der Vorschlag zur Änderung der LULUCF-VO sieht Folgendes vor: <ul style="list-style-type: none">• Festlegung, dass bis 2030 unionsweit ein Nettoabbau von THG-Emissionen in Höhe von 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten im Sektor LULUCF erreicht wird. Das Unionsziel wird dabei auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.• Verpflichtung der Mitgliedstaaten integrierte Klimaschutzpläne für den Landnutzungssektor vorzulegen und Verschärfung der Überwachungsanforderungen

	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Unionsziels im Landnutzungssektor (der dann aus LULUCF und Nicht-CO₂-Landwirtschaftssektor besteht) bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen. <p>Geplante Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im ersten Erfüllungszeitraum (2021 bis 2025) werden geringfügige, nicht substanzielle Änderungen des LULUCF-Rechtsrahmens umgesetzt. • Im zweiten Erfüllungszeitraum (2026 bis 2030) kommt es zu wesentlichen Änderungen: Die an das Kyoto-Protokoll angelehnte Flächenverbuchung wird nach 2025 nicht mehr angewandt und die Flexibilitätsregelung im Rahmen des LULUCF-Sektors und der Lastenteilung wird an das Europäische Klimagesetz angepasst. • Das Unionsziel bis 2030, einen Nettoabbau von 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten zu erreichen, wird für den Zeitraum von 2026 bis 2030 in Form von jährlichen nationalen Zielvorgaben auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Laut Anhang II a muss Deutschland seine THG-Emissionen aus LULUCF bis 2030 um rund 30,8 Mio. t reduzieren. • Ab 2031 wird der Anwendungsbereich der VO erweitert, so dass auch Nicht-CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft einbezogen werden.
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung keine Bedenken</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Grundsätzlich ist die Änderung der LULUCF-Verordnung auch für Schleswig-Holstein bedeutsam, da die schleswig-holsteinischen THG-Emissionen aus LULUCF einen Anteil von ca. 20% an den Gesamtemissionen Schleswig-Holsteins haben. Damit Deutschland die Zielvorgabe der EU bis 2030 rund 30,8 Mio. t CO₂-Äquivalente einzusparen, einhalten kann, werden vermutlich auch zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen aus LULUCF in SH erforderlich sein. Zunächst bleibt allerdings die konkrete Umsetzung der VO in Deutschland abzuwarten.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <p>a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) 8.10.21 oder 5.11.21 b) – c): noch offen</p>

